



Ordnung zum Betrieb von WWW-Servern an der Hochschule Anhalt

I. Grundsätze

§ 1

Einsatz von WWW-Servern

(1) Der Betrieb und die öffentliche Bekanntmachung von WWW-Servern, auf die auch von außerhalb der HS Anhalt über das Internet zugegriffen werden kann, ist an der HS Anhalt nur nach Genehmigung durch den Rektor erlaubt.

(2) Informationen oder Darstellungen, die dem Ansehen der Hochschule oder dem Ansehen von Angehörigen der Hochschule schaden, dürfen nicht angeboten werden. Gleiches gilt für Informationen oder Darstellungen, die gegen einschlägige Bestimmungen des Strafgesetzes (Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung, ...) verstoßen. Insbesondere sind auch verfassungsfeindliche, rassistische oder pornografische Äußerungen untersagt.

(3) Bei der Bereitstellung von Informationen über WWW sind die nachfolgend aufgeführten Regelungen zu beachten.

§ 2

Verantwortlichkeit für die Informationen

(1) Auf Servern im Netz der HS Anhalt dürfen nur nachstehend aufgeführte Informationen angeboten werden. Es werden folgende Verantwortlichkeiten festgelegt:

Art der Information	Verantwortlichkeit
a) offizielle Informationen der HS Anhalt	
Strukturdaten der Hochschule Informationen hochschulweiten Charakters	Rektor
fachbereichsspezifische Informationen	Dekan
Informationen zentraler Einrichtungen	Leiter der ZE
Informationen aus der Verwaltung	Kanzler
Informationen über Aninstitute	Dekan des koop. FB
Informationen aus Gremien der akad. Selbstverwaltung	Vors. des Gremiums
b) sonstige Informationen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Tätigkeitsfeld an der HS Anhalt	
Informationen von Mitgliedern	Mitglied der HSA
Informationen aus Interessenvertretungen (Personalrat, Studentenrat, Fachschaft, ...)	Vors. der Vertretung
Studentenclubs, stud. Arbeitsgemeinschaften (Fotoclub, Elferrat, ...)	Clubleiter / AG-Leiter
Informationen aus Aninstituten	Direktor bzw. Geschäftsführer

(2) Private oder sonstige Informationen, die nicht mit dem jeweiligen Tätigkeitsfeld der HS Anhalt im Zusammenhang stehen, sind nicht zulässig.

(3) Der jeweils Verantwortliche ist berechtigt, Informationen nach seinem Ermessen im WWW zu veröffentlichen. Er kann Dritte mit der Sammlung, Aufbereitung und technischen Betreuung der von ihm zu verantwortenden Informationen betrauen, ohne daß damit seine Verantwortlichkeit delegiert wird.

(4) Jede in das Informationssystem eingebrachte Information ist zweifelsfrei mit dem Autor zu kennzeichnen. Dabei muß die Kennzeichnung so beschaffen sein, daß ein Rückschluß auf eine tatsächliche Person oder in Ausnahmefällen auf eine Dienststellung eindeutig möglich ist.

§ 3

Verantwortlichkeit für den technischen Betrieb

(1) Für den technischen Betrieb eines Informationssystems ist der Leiter des Bereiches verantwortlich, der die technischen Geräte betreibt, auf denen die Informationen angeboten werden.

§ 4

personenbezogene oder beziehbare Daten Dritter

(1) Sollen personenbezogene oder zu Personen beziehbare Angaben Dritter veröffentlicht werden, ist vorher der Datenschutzbeauftragte der HS Anhalt über die Rechtmäßigkeit zu konsultieren.

(2) Eine Veröffentlichung darf nur erfolgen, wenn entweder eine schriftliche Einwilligung des Betroffenen gemäß § 4 Abs. 2 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG-LSA) oder die schriftliche Erlaubnis des Datenschutzbeauftragten vorliegt.

§ 5

Kontrollorgan

(1) Der Rektor bildet ein Kontrollorgan zur Prüfung der Informationsangebote. Dieses prüft nach eigenem Ermessen im Auftrag des Rektors die Einhaltung der Vorgaben dieser Ordnung und erstattet dem Rektor auf Anforderung Bericht.

(2) Die Mitglieder dieses Gremiums unterstützen die Informationsanbieter auf Anfrage bei der Anwendung dieser Ordnung.

§ 6

Sanktionen

(1) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind angehalten, insbesondere bei Zuwiderhandlungen gem. § 1 Abs. 2, das Kontrollorgan zu informieren.

(2) Wird gegen die Regelungen dieser Ordnung verstoßen, ordnet das Kontrollorgan entsprechend dem von ihm festgelegten Verfahren Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Ordnung an. Es gibt sich dafür eine Geschäftsordnung. Über die getroffenen Maßnahmen ist der Verantwortliche des Informationsangebots unverzüglich zu informieren.

(3) Kann der Verantwortliche des Informationsangebots nicht in angemessener Zeit informiert werden, werden die notwendigen Maßnahmen ohne Kenntnis des Verantwortlichen eingeleitet. Der Verantwortliche ist schnellstmöglich zu informieren.

(4) Der Verantwortlich für die betreffenden Informationen kann gegen die Maßnahmen des Kontrollorgans beim Rektor innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung des Kontrollorgans ihm gegenüber Widerspruch einlegen. Der Rektor entscheidet nach Anhörung des Verantwortlichen und des Kontrollorgans innerhalb der Hochschule abschließend über den Widerspruch.

(5) Bei besonders gravierenden Verstößen, insbesondere bei Verdacht auf strafrechtliche Relevanz, ist der Betreiber der Geräte, auf denen die Information angeboten wird, zur Sperrung des Angebots bis zum Verfahrensabschluß gemäß Nr. 2 bis 4 berechtigt.

II. Betrieb

§ 7

Strukturierung der Informationen

(1) Der zentrale Eingangspunkt für alle an der Hochschule über WWW angebotenen Informationen wird auf einem Server des HRZ zentral bereitgestellt. Auf diesem werden auch alle zentralen Informationen oberhalb der Eröffnungsseiten der Fachbereiche / Zentralen Einrichtungen angelegt.

(2) Auf jedem Server ist auf der Homepage ein Verweis auf ein Impressum zu setzen, das Informationen über Verantwortlichkeiten im Rahmen des Informationsangebots enthält. Das Impressum ist Bestandteil der zentralen Informationen.

(3) Die Verantwortung für Inhalt und Gestaltung der zentralen Informationen übernimmt der Bereich Öffentlichkeitsarbeit der HS Anhalt.

§ 8

Betrieb von Servern

(1) Jeder Bereich der Hochschule darf nach Genehmigung gem. § 1 Abs. 1 Server für die weltweite Bereitstellung von Informationen über WWW betreiben (Internet). Die entsprechenden Verweise werden im zentralen Teil des WWW gesetzt.

(2) Jeder Bereich der Hochschule darf nach eigenem Ermessen Server für die Bereitstellung von Informationen über WWW betreiben, wenn diese nicht von außen zugänglich sind (Intranet).

(3) Das HRZ ist berechtigt, für den Betrieb der Gesamtstruktur des WWW notwendige technische und organisatorische Festlegungen zu treffen.

(4) Entsprechend den technischen Möglichkeiten stellt das HRZ Informationsanbietern nach § 2 Abs. 1 Buchst. a), die selbst keine Server betreiben, Speicherraum zur Bereitstellung von Informationen auf Servern des HRZ zur Verfügung. Die technische Organisation dieser Teile übernimmt das HRZ nach eigenem Ermessen.

(5) Das HRZ organisiert nach Absprachen mit dem Rektor die Eintragung des zentralen WWW-Servers der Hochschule in einschlägige Listen und sorgt bei Bedarf für die Aktualisierung der Verweise in diesen Listen.

§ 9

Kennzeichnung von Informationen und Verweisen

(1) Die angebotenen Informationen müssen in der Form zweifelsfrei erkennen lassen, ob es sich um offizielle Informationen der Hochschule oder sonstige Informationen handelt.

(2) Sonstige Informationen sind bei der Autorenkennzeichnung mit dem Symbol Nr. 1 der Anlage zu dieser Ordnung zu kennzeichnen.

(3) Verweise aus dem offiziellen Informationsangebot der HS Anhalt, die lediglich eine Informationsvermittlung darstellen, ohne sich den Inhalt der durch den Verweis erreichbaren Informationen zu eigen zu machen, sind mit dem Symbol Nr. 2 der Anlage zu dieser Ordnung zu kennzeichnen.

§ 10

Unterstützung von Autoren

(1) Bei der Beschaffung von Informationen berät der Bereich Öffentlichkeitsarbeit die Autoren. Dies gilt insbesondere für an anderer Stelle schon zur Verfügung stehende Informationen (Vorlesungsverzeichnis, Telefonbuch, Kontaktadressen, ...).

(2) Zu allgemeinen Fragen der Gestaltung der Informationsangebote berät der Bereich Öffentlichkeitsarbeit die Anbieter von Informationen.

(3) Das HRZ unterstützt Betreiber von Servern in technischen Fragen des Betriebes. Zur Erleichterung der Gestaltung von Informationen stellt das HRZ Symbole und andere häufig benutzte Darstellungselemente zur Nutzung zentral zur Verfügung.

§ 11

Sprachliche Gleichstellung

(1) Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt einen Monat nach Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

Köthen, den 1999-04-22

Prof. Dr. Orzessek
Rektor

Anlage

Symbol Nr. 1



Seite zum Erläuterungslink Symbol Nr. 1

<H1>Warnung</H1>

<HR>

<H3>Sie verlassen jetzt das offizielle Informationsangebot der Hochschule Anhalt.<P>

Der Verweis stellt lediglich einen Hinweis auf weitere Informationen zu verwandten Themen dar. Inhalt und Form der Darstellung werden von der Hochschule Anhalt nicht verantwortet.</H3>

Symbol Nr. 2



Seite zum Erläuterungslink Symbol Nr. 2

<H1>Warnung</H1>

<HR>

<H3>Dies ist kein offizielles Informationsangebot der Hochschule Anhalt.<P>

Inhalt und Darstellung werden vom Autor verantwortet. Die Hochschule Anhalt sichert nur den Betrieb des Servers.</H3>